



Liebe Eltern,

die Vorgaben des Kultusministeriums Ba-Wü für das neue Schuljahr haben wir Ihnen auf den folgenden Seiten zusammengefasst.

Änderungen werden künftig auf dieser Seite zeitnah angepasst.

### Ausgangslage

In ihrem Beschluss vom 10. Juni 2021 zum schulischen Regelbetrieb im Schuljahr 2021/2022 geht die Kultusministerkonferenz (KMK) davon aus, dass der Schulbetrieb im neuen Schuljahr aufgrund der Impfungen sicherer werden wird. Sie hebt die Bedeutung des Präsenzunterrichts hervor und unterstreicht, dass alle Schulen mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 dauerhaft in allen Schulfächern und Unterrichtsstunden im Regelbetrieb besucht werden sollen. Unterricht soll ohne Einschränkungen erteilt werden, wobei jedoch die je nach Infektionsgeschehen geltenden Infektions- und Hygienemaßnahmen zu beachten sind.

### Sämtliche inzidenzabhängige Einschränkungen entfallen:

Für den schulischen Bereich ist es weiterhin unser Ziel, Einschränkungen des Schulbetriebs, die zu Wechsel- oder Fernunterricht führen, soweit möglich zu vermeiden. Die inzidenzabhängigen Regeln, nach denen sich bisher diese einschränkenden Maßnahmen bestimmt haben, sind in der neuen Corona-Verordnung Schule entfallen.

### Welche Schutzmaßnahmen gelten fort?

Für die Schulen und Schulkindergärten gilt weiterhin **die bisherige Testobliegenheit**. Ausgenommen davon sind immunisierte Personen (also geimpfte oder genesene Personen). Es gilt eine inzidenzunabhängige Maskenpflicht. D.h. wenn die Inzidenz unter einen bestimmten Wert fällt, **gilt dennoch die Maskenpflicht**.

### Kein Einzelnachweis (durch die Schule) über ein negatives Testergebnis (im privaten Bereich) mehr erforderlich:

Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, gelten als getestet. Das gleiche gilt für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind. Sie benötigen deshalb z.B. für den Besuch im Zoo oder Restaurant keinen Nachweis mehr über ein negatives

Testergebnis, sondern müssen nur glaubhaft machen, dass sie Schülerinnen oder Schüler sind. Dies ist z.B. durch einen Schülerschein, durch ein Schülerabo der Verkehrsbetriebe oder für die jüngeren Kinder auch durch einen schlichten Altersnachweis möglich.

### Mund-Nasen-Schutz:

In den Schulen sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung und den Horten an der Schule **besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.**

### Zutritts- und Teilnahmeverbot

Für die Grundschule besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen:

- die keine medizinische Maske tragen oder
- die weder einen Testnachweis noch einen Impf- oder Genesenen-Nachweis im Sinne der CoronaVO vorlegen.
- die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen.

### Neuerung:

Die Nichterfüllung der Schulpflicht in der Präsenz aufgrund der Zutritts- und Teilnahmeverbote (keine medizinische Maske tragen / keinen Test- oder Genesennachweis) ***gilt als Verletzung der Schulbesuchspflicht.***

### Ein grundsätzliches Recht auf „Homeschooling“ besteht nicht mehr:

Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern **durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird**, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. **Die Erklärung ist von den Erziehungsberechtigten einschließlich der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn der Schule vorzulegen.**

gez.: E. Hönig, Rektorin